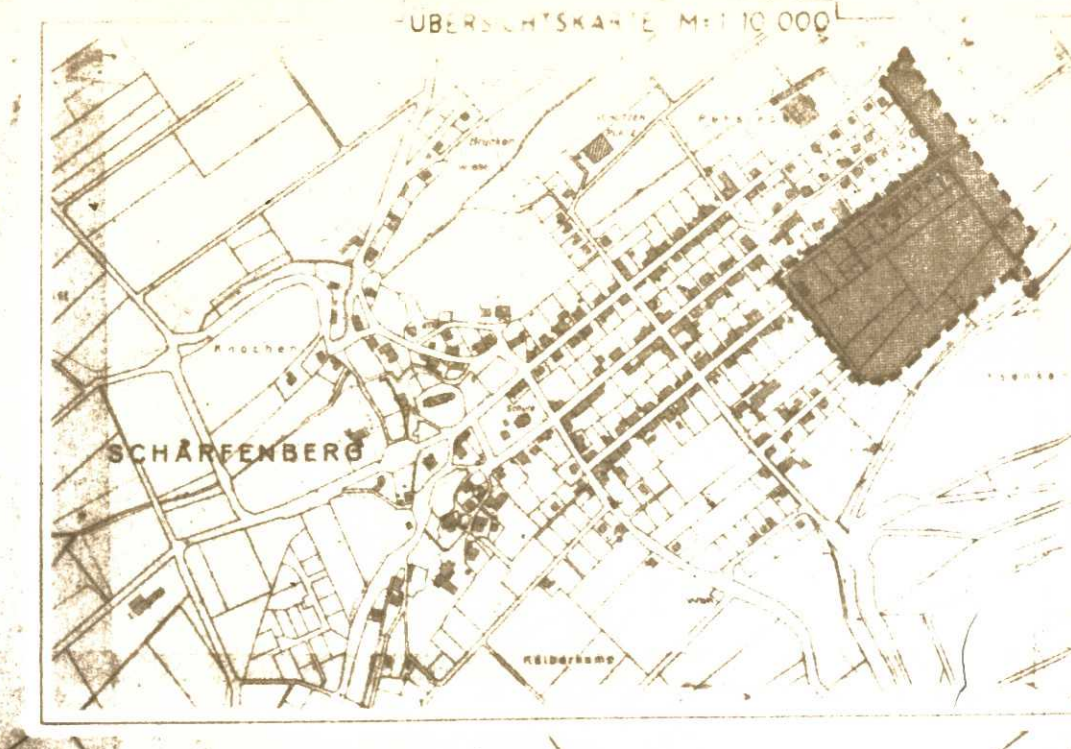


Gem. Scharfenberg
Flur 5
1:1000



In der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dez. 1978 - Vereinfachte Änderung gem. § 13 BBauG.

2. Änderung

Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Kataster- u. Vermessungsamt Brilon gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965.

Brilon, den 29. Juli 1969

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) der §§ 2 und 9 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), des § 4 der 1. DVO zum Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. S. 229) in Verbindung mit § 103 der Bauordnung des Landes NW. vom 27. 1. 1970 (GV. NW. S. 46) hat die Gemeinde diesen Plan am 16. September 1971 als Satzung beschlossen.

- Zeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Im Wa-Gebiet
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - GRZ 04 Grundflächenzahl
 - GFZ 08 Geschossflächenzahl
 - Z II Zahl der Vollgeschosse (Hochstgrenze)
 - △ Offene Bauweise
 - Öffentliche Straßenverkehrsflächen Fußweg
 - Grünflächen
 - Parkanlage
 - Kinderspielfeld
 - Sichtdreiecke
 - Fläche für Versorgungsanlagen Umformstation
 - Ga Garagen
 - Nachrichtliche Eintragung
 - Vorhandene Flurstücksgrenzen
 - Geplante neue Grundstücksgrenze
 - Darstellung der Empfehlungen
 - Gebäudestellung
 - Vorhandene Gebäude
 - Gebäudeabstände
 - Höhenlinie

- Festsetzungen**
- WA-Gebiet gem. § 4 Bau NVO
- Zulässig sind:
1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Von den Ausnahmen gem. § 4 (3) Bau NVO ist Ziffer 1 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) allgemein zulässig.
- Die Errichtung von Garagen ist im Sinne von § 12 Bau NVO sowohl auf den überbaubaren als auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen an geeigneter Stelle zulässig. Soweit Flächen mit Ga bezeichnet wurden, ist ihre Errichtung an dieser Stelle zwingend im übrigen müssen Garagen aus verkehrlichen Gründen einen Mindestabstand von 5,00 m vom betriebl. Fahrbahnrand einhalten.
- Gemäß § 17 (5) Bau NVO ist hinsichtlich der Zahl der Vollgeschosse folgende Ausnahme möglich: In dem Teilgebiet mit eingeschossiger Bauweise sind, soweit durch Geländeverhältnisse bedingt, zwei Geschosse zulässig. Die tatsächliche Traufhöhe darf jedoch 6,00 m nicht überschreiten.
- Die Sichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Einfriedigungen und Anpflanzungen über 2,00 m hoch, freizuhalten.
- Gestaltungsvorschriften**
- | Geschosszahl | Dachneigung | Dachform | Farbe | Dachdeckung |
|-----------------|-------------|--------------------------|------------|------------------------|
| eingesch. Geb. | 30 - 35° | Satteldach oder Walmdach | dunkelgrau | Fliesen, Kunstschiefer |
| zweigesch. Geb. | 25 - 30° | Satteldach | dunkelgrau | Fliesen, Kunstschiefer |
- Zwingend einzuhaltende Hauptfirstlinie
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (nicht zwingend)

GEM. SCHARFENBERG BEBAU.-PLAN NR. 5 „MARK“

1. Ordentliche Änderung gem. § 11 BBauG

ÄNDERUNGSGEBIET

2. Ordentliche Änderung gem. § 11 BauGB

ÄNDERUNGSGEBIET

Drempel: Drempel von 0,60 m Höhe, gemessen von Oberkante Decke / Außenkante Mauerwerk bis Oberkante Sparren, sind zulässig.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Brilon, den 03.03.1989

(S) gez. I.A. Friedrichs

Die Änderung dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) am 24.10.1988 durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 02.12.1988 bekanntgemacht worden.

Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Die öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 2 Abs. 1 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) wurde aufgrund des Beschlusses des Planungsausschusses vom 04.05.1988 durchgeführt.

Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 24.10.1988 den Entwurf dieses geänderten Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Der Entwurf dieses geänderten Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in der Zeit vom 27.12.1988 bis 27.01.1989 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am 02.12.1988 bekanntgemacht worden.

Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Für die Änderung / Ergänzung des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) hat der Rat der Stadt Brilon am 24.10.1988 eine eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Die eingeschränkte Beteiligung wurde in der Zeit vom 27.12.1988 bis 27.01.1989 durchgeführt.

Brilon, den 06.03.1989

Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat am 23.02.1989 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) beschlossen.

Brilon, den 06.03.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23.02.1989 den planungsrechtlichen Teil dieses geänderten Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, gemäß § 10 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 06.03.1989

Bürgermeister gez. Hülschoff
(S) Ratsmitglied gez. Schleich
Schriftführer gez. Hülschoff

Der geänderte Bebauungsplan ist dem Regierungspräsident Arnsberg am 10.04.1989 gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) angezeigt worden.

Der Regierungspräsident Arnsberg hat mit Verfügung vom 14.07.1989 erklärt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

Brilon, den 07.06.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit dieses geänderten Bebauungsplanes mit Begründung sind am 04.08.1989 bekanntgemacht worden.

Der geänderte Bebauungsplan ist damit gemäß § 12 BauGB am 04.08.1989 rechtskräftig.

Brilon, den 07.06.1989

(S) gez. Schüle
Der Stadtdirektor

Bescheinigung

Die Übereinstimmung dieses Planes einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensmerkmale mit dem Original wird hiermit beglaubigt.

Brilon, den 06.03.1989

Der Stadtdirektor

Stadt BRILON
OT. Scharfenberg

B. Plan Nr. 5
„MARK“
M. 1:1000

2. Ordentliche Änderung